



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Slawitschek, Rudolf: Oktober-Diplom, Februar-Patent und  
Dezember-Verfassung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Oktober-Diplom, Februar-Patent und Dezember-Verfassung

Von Dr. Rudolf Slawitschek



Österreich bereitet sich seit längerem eine große Verfassungs- und Verwaltungsreform vor. Durch die Ermordung des Grafen Stürgkh wurden die Vorarbeiten, die schon dem Abschlusse nahe waren, unterbrochen. Ernst von Koerber war wohl bereit, das politische Testament seines Vorgängers zu vollstrecken, doch war er der Meinung, den leider gänzlich ungangbaren parlamentarischen Weg wenigstens versuchen zu müssen. Nun erwartet man von dem Ministerium des Grafen Clam-Martiniß die Durchführung der Reform. Über ihren voraussichtlichen Inhalt zu sprechen, sei der Tagespresse überlassen. Für das Verständnis reichsdeutscher Kreise scheint es dagegen notwendig, in knappen Zügen den Werdegang der österreichischen Verfassung darzulegen, wie er durch die drei Urkunden Oktober-Diplom, Februar-Patent und Dezember-Verfassung bezeichnet ist. Es sei gleich im vorhinein bemerkt, daß zumindest die beiden ersten Gesetze stark den Charakter des Experimentes tragen. Dazu waren sie beide hauptsächlich auf den Eindruck im Ausland berechnet. „Bis jetzt hat man Soldaten gespielt, nun kommt das Verfassungsspiel an die Reihe,“ so sagte damals der unter dem Namen „der Landsknecht“ bekannte Fürst Friedrich Schwarzenberg. Erst die Dezember-Verfassung wollte ein wirkliches Definitivum schaffen, aber auch sie mußte, diesmal aus innerpolitischen Gründen, Lücken und Mängel aufweisen, welche eben in unseren Tagen beseitigt werden sollen.

Der Entschluß, mit dem Absolutismus zu brechen, reifte bald nach Solferino. Die unhaltbare Finanzlage des Staates hatte zunächst die Wirkung, daß mit kaiserlichem Patent vom 5. März 1860 die Verstärkung des ständigen Reichsrates verfügt wurde, der als Überrest der Reichsverfassung vom Jahre 1849 geblieben war und aus vom Kaiser ernannten Mitgliedern bestand, durch außerordentliche periodisch durch den Monarchen einzuberufende Reichsräte. Auch dieser sogenannte „verstärkte Reichsrat“ war zunächst nur als Ratssammlung ohne ein rechtlich in die Wagschale fallendes Botum gedacht. Doch schon am 17. Juli desselben Jahres erließ der Kaiser ein Handschreiben, womit dem verstärkten Reichsrat die Mitwirkung bei der Finanzgesetzgebung eingeräumt wurde. In der Thronrede, mit welcher der Reichsrat eröffnet wurde, sagte der Kaiser: „Bei Ihren Beratungen sollen Sie immer den Grund-

saß im Auge behalten, daß die Geschicke der einzelnen Teile des Reichs miteinander aufs innigste verflochten sind; daß die Gesamt- und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Tatsachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesamte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachteil des Ganzen wie seiner Teile führen und die fortschreitende gedeihliche Entwicklung in geistiger und materieller Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die mir meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfte.“

Dieser stark zentralistische Ton fand jedoch wenig Widerhall und zwar am wenigsten bei den im Reichsrate stark vertretenen Hochadel. Der Standpunkt der ungarischen Mitglieder war schon durch den 1859 von dem Grafen Aurelius Dessffy abgefaßten „Entwurf eines Feldzugsplanes im Innern Österreichs, um den Folgen des unglücklichen Feldzuges vom Jahre 1859 zu begegnen und zu nachhaltiger Kraft zu gelangen“, gegeben, wo ein von der Krone ausgehender Umschwung der inneren und äußeren Politik empfohlen wurde, „ausgeführt mit der Raschheit und Impetuosität eines Staatsstreichs sich manifestierend in einer schnell aufeinanderfolgenden Reihe großer und umfassender Maßregeln, welche auf der konservativ-historischen Grundlage ergriffen . . . das heißt: ein vollständig historisch-rechtlicher Staatsstreich“. Auf einen ähnlichen Standpunkt stellte sich aber auch der österreichische Adel. Als geistiger Führer des böhmischen Feudaladels entwickelte Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martiniß im Jahre 1859 ein Programm der autonomen Selbstverwaltung für Österreich, das nicht auf Individuen, sondern auf Gebietskorporationen aufgebaut sein sollte. Als die höchste Form dieser Selbstverwaltung erschienen ihm die Landtage. Literarisch hatte Clam-Martiniß dieses Programm in mehreren ohne Angabe des Namens erschienenen Flugschriften vertreten, um schließlich zu seiner wirksamsten Geltendmachung im Jahre 1860 eine eigene Zeitung „Das Vaterland“ zu gründen. Der einheitsstaatliche Gedanke wurde im verstärkten Reichsrate hauptsächlich vom Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher und dem Siebenbürger Sachsen Karl Maager vertreten, blieb jedoch in der Minderheit. Fürst Salm bezeichnete ihn als „eine Einheit im Sarge“. Graf Clam meinte, die Forderung einer Repräsentativverfassung für die ganze Monarchie werde Makulatur bleiben. So kam ein Gutachten des Reichsrates über die wünschenswerte Neuorganisation zustande, in welchem es hieß: „Soll eine Beteiligung des Landes an den öffentlichen Angelegenheiten in das Leben treten, so kann dies nur mit Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen geschehen, da es immerhin schwierig bleibt, ähnliche Formen der Selbstverwaltung aufzustellen, wo keine solchen Ausgangspunkte vorhanden sind, jedenfalls aber unmöglich sein dürfte, ein neues öffentliches Leben, eine ernst gemeinte Selbstverwaltung mit Ignorierung derselben dort zu schaffen, wo sie in den Gefühlen und Überzeugungen noch ungeschwächt fortleben. Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erheischt die Anerkennung der historisch-politi-

tischen Individualitäten der einzelnen Länder.“ Am 28. September wurde der verstärkte Reichsrat geschlossen. Die aus diesem Anlasse erfolgte kaiserliche Ansprache versicherte, daß das Gutachten ungesäumt in Erwägung gezogen und die kaiserliche Entscheidung in kürzester Zeit erlassen würde. Dieses Versprechen wurde schon aus Gründen der äußeren Politik genau gehalten. War doch für den Oktober eine Zusammenkunft des Kaisers mit dem Zaren und dem preußischen Prinzregenten nach Warschau vereinbart, für welche es wünschenswert schien, vorher Ordnung im Innern zu machen.

Das am 20. Oktober 1860 erlassene Staatsgrundgesetz, das Oktober-Diplom, kam den Wünschen der Reichsratsmehrheit nur halb entgegen. Zwar wurde ausdrücklich erklärt, daß „nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Bewußtsein, der wesentlichen Verschiedenheit unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, die Bürgschaften der Sicherheit der Monarchie im vollen Maße gewähren“. Aber es konnte neben den Landtagen einen für das ganze Reich, also auch für Ungarn, zuständigen gemeinsamen Reichsrat, welcher freilich aus Vertretern der Landtage gebildet werden sollte. Außerdem war eine gemeinsame Behandlung mancher Gegenstände durch die Reichsräte der nichtungarischen Länder vorgesehen. Aus dem Oktober-Diplom ließ sich gleichmäßig eine zentralistische wie eine föderalistische Erfassung des Reiches herauslesen. Das wichtigste Zugeständnis an die feudale Mehrheit des verstärkten Reichsrates war, daß die Landtage nach den Grundsätzen der alten ständischen Vertretungen eingerichtet werden sollten. Diese Landesstatute wurden offenbar nur versuchsweise für vier Kronländer erlassen und zeigten deutliche Zusammenhänge mit dem Artikel 13 der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815. Zu einem Zusammentreten der Landtage auf dieser Grundlage ist es überhaupt nicht gekommen. Von praktischer Bedeutung zeigte sich nur die gleichzeitig mit dem Oktober-Diplom verfügte Wiederherstellung des Ungarischen Reichstages.

Der erwartete Eindruck des Diploms auf das Ausland stellte sich nicht ein. Seine Geltung für Galizien ließ besonders den Zaren eine Rückwirkung auf Russisch-Polen befürchten, und so kam die in Warschau geplante Heilige Allianz nicht zustande. Die Finanzlage besserte sich nicht, die Ungarn lehnten die „geschenkte“ Verfassung ab und verlangten die Erfüllung der Zugeständnisse des Jahres 1848, der deutsche Liberalismus verwahrte sich gegen die ständische Landesvertretung. Das Schicksal des Oktober-Diploms war wohl schon bei der Rückkehr des Kaisers aus Warschau entschieden. Die kurze Zeit seiner unbefchränkten Wirksamkeit genügte jedoch, daß Minister Graf Goluchowski in Böhmen, Galizien und Ungarn an die 5000 deutsche Beamte — die Bachhusaren hatte man sie in Ungarn nach dem absolutistischen Minister Alexander Bach genannt — entlassen bzw. in den vorzeitigen Ruhestand versetzen konnte. Das war das einzige handgreifliche Ergebnis des Oktober-Diploms.

Am 15. Dezember 1860, also keine zwei Monate später, war Goluchowski entlassen, und Anton Ritter von Schmerling übernahm das Staatsministerium. Sein Name bedeutete den Sieg einer deutschfreiheitlichen Richtung. War er es doch gewesen, der am 13. März 1848 den Mut gefunden hatte, den Fürsten Metternich als Abgesandten der Stände zum Rücktritt aufzufordern, war er doch in Frankfurt Reichsminister gewesen, hatte er doch noch auf der großen Wiener Schillerfeier im Jahre 1859 das Wort von der dauernden Einigung zwischen Deutschland und Österreich gesprochen. „Ihn erfüllte echter Glaube an das politische Testament Josef des Zweiten, das er vollstrecken wollte,“ so hat ihn Friedjung trefflich gezeichnet. Wenn von Schmerlings Verfassungswerk die Rede sein soll, dann muß neben ihm ein heute halbvergessener Name genannt werden, Hans von Perthaler, der Verfasser der „Neun Briefe über die Verfassungsreform in Österreich“, ein Mann, dessen Laufbahn mit dem Range eines Obergerichtsrats abschloß und der doch der eigentliche Stilist des großen Staatsministers war.

Schmerling hatte es eilig, mit der vorgefundenen Richtung reinen Tisch zu machen. Schon am 25. Januar 1861 wurden einheitliche Anordnungen für die Landtagswahlen getroffen, welche den Grundsatz der Volkswahlen vertraten. Am 26. Februar desselben Jahres wurde ein neues Staatsgrundgesetz kundgemacht, welches unter dem Namen Februar=Patent bekannt ist. In seiner Einleitung bezeichnete es sich selbst als Ausführungsgesetz des Oktober=Diploms, aber in Wirklichkeit bedeutete es seine teilweise Aufhebung. Durch die Einführung des Zweikammersystems für den gesamten, nunmehr sogenannten „weiteren“ Reichsrat wurde auf diesen der Nachdruck gelegt. Die Zuständigkeit der Landtage der nichtungarischen Länder wurde begrenzt. Alle Angelegenheiten, die weder dem weiteren Reichsrat noch den Landtagen vorbehalten waren, wurden in einen engeren Reichsrat verwiesen. Man sieht auch, das Februar=Patent ließ alle Türen offen. Das Schergewicht war aber doch in den weiteren Reichsrat gelegt, weshalb das Februar=Patent auch allgemein zentralistisch aufgefaßt wurde.

Wie das Oktober=Diplom war auch das Februar=Patent hauptsächlich auf die Wirkung nach außen berechnet. Es sollte der Welt Österreich als einheitlichen deutschen Staat erscheinen lassen und damit seine Vormachtstellung im Deutschen Bund stützen. Auch diese Verfassungsurkunde erreichte ihren außerpolitischen Zweck nicht, wie der Mißerfolg des Frankfurter Fürstentages zeigte. Doch auch im Inlande blieb die erhoffte Wirkung aus. Anfangs waren nur die Ungarn gegen die neue Verfassung. Sie forderten noch immer die Wiederherstellung jener achtundvierziger Gesetze, welche Schmerling am 22. August 1861 als durch die Revolution verwirkt bezeichnet hatte. Auch die Kroaten blieben dem Reichsrat fern. Im Jahre 1863 zogen zwar die Siebenbürger im Hause ein, inzwischen hatten sich aber wieder die Tschechen für eine Abstinenzpolitik entschieden und begründeten sie mit der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen. Gegenüber Ungarn hatte Schmerling sein „Wir können warten“ gesagt, aber

balb wurde ihm vorgeworfen, daß er auch die Angelegenheiten der nichtungarischen Länder nach dem gleichen Grundsatz behandle. Das entfremdete ihn auch die deutschen Abgeordneten. Immer verdrossener führte der Staatsminister die Zügel der Regierung. Schon 1862 schrieb er an seinen Freund und Ministerkollegen, den Freiherrn von Lasser: „Ein Haus, das nie ein Ministerium unterstützt, eine Presse, die immer gegen die Regierung ist, eine Bevölkerung, die da ruhig zusieht, wie man die Männer ruiniert, die es doch verlangt hat, dabei Feudale und Klerikale als erbitterte Feinde, das ist unsere Situation.“ Im Jahre 1865 wurde Schmerling seines Amtes enthoben, Graf Belcredi zum Staatsminister ernannt und mit der Leitung der gesamten politischen Verwaltung aller nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder betraut. Zwei Monate später wurde das „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ mit dem Vorbehalte fixiert, „die Verhandlungsergebnisse des ungarischen und kroatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbarte Modifikation der Gesetze in sich schließen würden, vor unserer Entscheidung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu beachten.“

Die Jahre der Verfassungsfixierung ließen den Gedanken einer dualistischen Gestaltung des Reiches immer mehr zur Reife kommen. Während Deak und Andrássy langsam aber doch mit fortschreitendem Erfolge die Auffassung des Kaisers für den ungarischen Standpunkt zu gewinnen bestrebt waren, hatten sich auch deutsch-österreichische Politiker mit dem Gedanken vertraut gemacht, durch eine solche Staatsform dem deutschen Volke wenigstens in den nicht-ungarischen Ländern die Vorherrschaft zu sichern, da sich eine deutsche Führung des Gesamtstaates als undurchführbar erwiesen hatte. „Wir wollen den engeren Reichsrat“, schrieb im März 1866 der Steirische Abgeordnete Moriz von Kaisersfeld im „Telegraph“, „weil wir im Dualismus für lange Zeit die einzige Form sehen, unter welcher Österreich möglich ist, und weil wir in dieser Institution allein den Schutz unserer Nation erblicken.“ Das am Ruder befindliche sogenannte „Dreigräfenministerium“ (Belcredi, Larisch, Mensdorf) hatte dagegen föderalistische Neigungen und verstand sich damit besonders mit den Tschechen, aber auch mit manchem Deutschen, wie Fischhof und Rünenberger, der noch im Januar 1867 von einer „Föderativ-Republik“ mit monarchischer Spitze träumte. Im Sinne des Ministeriums handelte auch der Statthalter von Böhmen, als er bei Eröffnung der Landtagsession im November 1865 erklärte, daß unter den legalen Vertretern der außerungarischen Länder, welche der Vereinbarung mit Ungarn zustimmen sollten, die Landtage gemeint seien.

Als die Verhandlungen mit Ungarn bereits zu ziemlich bestimmten Ergebnissen geführt hatten, wurde jedoch mit dem kaiserlichen Patent vom 2. Januar 1867 eine außerordentliche Reichsversammlung einberufen. In diesem Patente wurde betont, daß die Krone zwar gerne geneigt sei, „den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandteile des Kaiserstaates“ ihre Beachtung zu

schenken, daß sie es aber als ihre erste und heiligste Pflicht betrachte, „hierbei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesamtinteresse als Ziel und Grenzpunkt unverrückt festzuhalten“. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Lage des Reiches müßten „sonach die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden“. Dieser Reichsrat hätte nach Belcredi's Wunsch eine föderalistische Mehrheit gehabt. Es scheint das Verdienst des sächsischen Grafen Beust, der zunächst als Minister des Auswärtigen nach Österreich berufen worden war, daß er diesen Plan zum Falle brachte. Er war es auch, der schon im Dezember 1866 die entscheidenden Besprechungen mit den ungarischen Politikern geführt hatte. Im Februar 1867 wurde er Belcredi's Nachfolger. Mag Beust auch nicht der Schöpfer des ungarischen Ausgleiches sein, für den er sich gerne hielt, so hatte er doch einen wesentlichen Anteil an seinem Zustandekommen.

Den Landtagen eröffnete die Kaiserliche Botschaft vom 28. Februar 1867, daß durch die Vereinbarung mit Ungarn der Zweck der Verfassungsfestigung erreicht und die Rückkehr in verfassungsrechtliche Bahnen von selbst gegeben sei. Es habe daher von der Einberufung der außerordentlichen Reichsversammlung abzukommen, dagegen seien dem verfassungsmäßigen Reichsrate diejenigen Verfassungsänderungen vorzulegen, welche sich durch die mit Ungarn getroffenen Vereinbarungen erforderlich erweisen.

Als Ergebnis der Arbeit dieses für den 20. Mai 1867 einberufenen Reichsrats erscheint die Dezemberverfassung. Mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1867 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“ korrespondierend mit dem zwölften ungarischen Gesetzartikel desselben Jahres wurde der Reichsgedanke in dualistischer Form festgelegt. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch die gemeinsamen Minister (Auswärtiges, Krieg, Finanzen) und die beiden Delegationen des österreichischen Reichsrats und des ungarischen Reichstags besorgt.

Die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben werden alle zehn Jahre festgesetzt, ebenso wie das Staatsschuldengesetz und der Zoll- und Handelsvertrag nach diesem Zeitraum zu erneuern ist. Ungarn wurde mit Siebenbürgen, dem Banat und dem Ungarischen Küstenland vereinigt, während Kroatien eine gewisse Selbständigkeit erhielt. Der Kaiser ließ sich zum König von Ungarn krönen und hatte schon vorher den Grafen Andrássy mit der Bildung eines selbständigen ungarischen Ministeriums betraut.

Durch den Ausgleich mit Ungarn wurde die Unterscheidung zwischen einem weiteren und einem engeren Reichsrat gegenstandslos. Das neue für die nichtungarischen Länder zustande gekommene Grundgesetz über die Reichsvertretung konnte demgemäß nur mehr einen Reichsrat, dessen Zuständigkeit

im Gegensatz zum Februar-Patent taxativ festgelegt wurde. Alle übrigen An-  
gelegenheiten sollten vor die Landtage gehören. Das war das Zugeständnis  
an die föderative Richtung. Die nicht ungarischen Länder führten nunmehr  
die Bezeichnung „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, hatten  
also keinen gemeinsamen Namen.

Jenseits der Leitha sollten die Ungarn, diesseits die Deutschen die führende  
Nation sein, aber dort den Kroaten, hier den Polen eine größere Selbständig-  
keit gelassen werden. So waren die Dezember-Gesetze vom nationalen Stand-  
punkt gedacht. Drohend schrieb darum schon 1865 Palacky: „Der Tag der  
Verkündigung des Dualismus wird mit zwingender Notwendigkeit auch der  
Geburtsstag des Panславismus in seiner am wenigsten wünschenswerten Form  
sein.“ Den Tschechen handelte es sich um den Beweis, daß sie nicht so ver-  
einsamt dastehen, wie man vielleicht glaubte, und so setzten sie jene Drohung  
schon im Mai 1867, also noch vor Erlassung der Dezember-Verfassung in die  
Tat um. Anlässlich einer ethnographischen Ausstellung traten ihre politischen  
Führer, die unter dem Namen der „Wallfahrt nach Moskau“ bekannte Reise  
an, um, wie ein Teilnehmer, Dr. Brauner, sich ausdrückte, den Mächtigen  
unter den Slawen an das brüderliche Herz zu drücken. Die Fahrt brachte  
schwere Enttäuschungen. Das damalige Rußland war politisch unklug genug,  
um von den Tschechen als Beweis ihrer Anhänglichkeit die Annahme der  
russischen Sprache und Religion zu verlangen. Aber auch der erwartete Ein-  
druck auf das Inland blieb vollständig aus. Man nahm an leitender Stelle  
diese Vorgänge gar nicht ernst. Erst als anlässlich des Prager Kaiserbesuches  
im Juni 1868 demonstrative Ausflüge in die Umgebung gemacht und Feier-  
lichkeiten zu Ehren der nach der Schlacht am Weißen Berge Hingerichteten  
begangen wurden, wurde man aufmerksam und entschloß sich zu energischen  
Maßregeln. Als dann im Jahre 1870 auch die deutschen Alerikalen und bald  
darauf die Polen, Slowenen und Italiener nicht mehr im Abgeordnetenhaus  
erschiene, wurde jedoch die ganze innerpolitische Lage unhaltbar.

Es folgte das föderalistische Zwischenpiel, wie Charmaß treffend die Herr-  
schaft der Ministerien Potocky und Hohenwart-Schoeffle genannt hat. Ihre  
Bemühungen waren ergebnislos, hauptsächlich wegen der ungemessenen Forde-  
rungen der Tschechen, welche die Gleichstellung der Wenzelskrone mit der  
Stephanskrone verlangten. Unter dem Fürsten Adolf Auersberg kam daher wieder  
die zentralistische Richtung zur Führung. Die Thronrede vom 28. Dezember 1871  
erklärte, „daß, wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet sei,  
so müsse auch dem Reichsrate die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden,  
daß die Reichsvertretung in selbständiger Weise gebildet werde“. In diesem  
Sinne wurden durch das Gesetz vom 3. April 1873 die direkten Reichsrats-  
wahlen eingeführt, der Reichsrat hörte also auf, eine bloße Länderkammer zu  
sein. Noch war die innerpolitische Lage keineswegs erfreulich, aber sie berechtigte  
doch zu Hoffnungen für die Zukunft und auf eine weitere Ausgestaltung des

zentralistischen Gedankens. Diese Entwicklung wurde durch die schon seit längerem unerfreuliche Politik der deutschen Liberalen unter der Führung des Dr. Herbst gestört. Ihre Haltung gegenüber der Okkupation von Bosnien und der Herzegowina, der Kampf des „Doktorenduzends“ in der Reichsratsdelegation gegen Andrássy mußte die Krone zu der Erkenntnis bringen, daß hier ein Zusammenarbeiten auf die Dauer unmöglich sei.

Ein neuer Ministerpräsident, Graf Taaffe, ging daran, sich eine andere Regierungsmehrheit zu sichern. Die Tschechen waren schon lange ihrer passiven Haltung müde, Clam-Martinič hatte ihnen im „Vaterland“ nachdrücklich genug von der weiteren Pflege der russischen Beziehungen abgeraten. 1879 traten sie in den Reichsrat ein, um in langsamer, zielbewußter Arbeit sich immer mehr ihrem Ziele zu nähern, das sie bis dahin mit einem Schläge zu erreichen gehofft hatten. Ihre Wünsche wurden seither für die innere Politik ausschlaggebend — einen Einfluß auf die auswärtige Politik zu gewinnen, haben sie trotz eifrigster Anstrengungen nicht vermocht —, aber auch da gelang es ihnen nicht, das föderalistische Prinzip wieder zur Herrschaft zu bringen. Der Zentralismus erfuhr im Gegenteil manche Verstärkung, als welche insbesondere die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates anzusehen ist. Nur in der Form der sogenannten „Länderautonomie“ konnte der föderalistische Gedanke umsomehr zu Erfolgen führen, als auch die deutschen Alpenländer ähnliche Gesichtspunkte vertraten.

Während dieses Krieges ist die Bezeichnung „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ durch den Namen Österreich ersetzt worden. Damit ist die zentralistische Auffassung der nichtungarischen Hälfte der Monarchie wieder schärfer in den Vordergrund getreten. Doch soll, nach dem kaiserlichen Handschreiben vom 4. November 1916 zu schließen, dieser Grundsatz durch die geplante Sonderstellung Galiziens abgeschwächt werden. Eine Entwicklung in diesem Sinne hat schon in den 1860er Jahren der bekannte Rechtshistoriker Heinrich Brunner empfohlen; später hat dieser Gedanke in das Linzer Programm der deutschen Parteien Eingang gefunden. Von sozialdemokratischer Seite ist in diesem Zusammenhange von einer Rückzugslinie der deutschamtierenden Bürokratie gesprochen worden: „Vordem, unter Bach, begeistert von dem Traume, ganz Österreich zu beherrschen, sah sie sich unter Goluchowski aus den ungarischen Ämtern vertrieben und war nun froh, diesseits der Leitha konzentriert zu sein. In dem kleineren Reiche, das sie nun ihr ‚Österreich‘ nannte, getraute sie sich noch, der Nationalitäten Herr zu werden. Aber 1869 konzentrierte sie sich faktisch auch aus Galizien nach rückwärts, und 1882 erhob sie diese nächste Stufe — los von Galizien und Dalmatien — zum Programm. Auf diesem Konzentrationsmarsch hat sie zwei Millionen jenseits der Leitha, viele Kolonien in Galizien zurückgelassen und strebt jetzt mit aller Leidenschaft danach, die Cernowitzer nationale Universität und noch manches andere zu opfern.“ Wohl mit Absicht wurde dabei ver-

kannt, daß diese Rückzugslinien, welche mit der deutschen Bureaufratie auch der österreichische Zentralismus ging, eine bedauerliche aber doch unabweisliche Notwendigkeit darstellte. Denn abgesehen von diesem Wege, blieb der österreichischen Verfassungsentwicklung nur die Möglichkeit des Kronlands- oder des nationalen Föderalismus. Die erste Richtung würde Österreich, wie ein Blick auf die Landkarte zeigt, in eine Reihe höchst ungleichmäßiger Teile zerlegen, und insbesondere die Deutsch-Österreicher in einer ganz zwecklosen Weise auseinanderreißen. Der nationale Bundesstaat, wie ihn der sozialdemokratische Parteitag zu Brünn im Jahre 1898 verlangt hat, und den besonders der Abgeordnete Renner als den sichersten Weg zu Österreichs Erneuerung nach dem Kriege ansieht, stellt sich bei näherer Betrachtung als gänzlich undurchführbar heraus. So erscheint denn jener „rückwärts konzentrierte“ Zentralismus als die einzig mögliche, gleichzeitig aber auch als die durch den bisherigen Gang der Verfassungsentwicklung logisch gegebene Lösung der österreichischen Frage. Es ist anzunehmen, daß der gegenwärtige Ministerpräsident, dessen politische Anschauungen sich keineswegs in allem mit jenen seines hier öfters erwähnten Dunkels decken, diesen durch die erwähnten Umstände vorgezeichneten Weg gehen wird.



## Die Zukunft Konstantinopels als Industriezentrum

Von Bernhard Seiger



it dem Namen des alten Byzanz ist untrennbar die Vorstellung zweier Begriffe verbunden: Krieg und Handel. Von jeher war Konstantinopel — wozu seine unvergleichliche, beherrschende Lage den Anreiz bildete — der Mittel- und Ausgangspunkt kriegerischer Stürme und Aktionen; es war die Ursache vieler Kriege, und nicht zuletzt eine solche des gegenwärtigen Völkerringens. Zwischen Krieg und Handel besteht zweifellos ein inniger Kausalneus; denn niemals war der Krieg Selbstzweck, seit den Uranfängen der Geschichte waren vielmehr Kämpfe die steten unvermeidlichen Begleiterscheinungen des Handelsverkehrs zwischen den Völkern gewesen. Läßt doch schon Goethe den Mephisto sprechen:

Krieg, Handel und Piraterie,  
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.